

illud in primis scribentium obversetur animo, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.“ Dagegen muß der Geschichtschreiber, der an dem Rechte der Personen, über die er schreibt, auf ihren unverdienten guten Ruf festhält, doch in beständiger Angst schweben, dieses Recht in unentschuldbarer Weise zu verletzen. Welches Gesetz hielten sich übrigens diesbezüglich wohl die Verfasser der heiligen Bücher vor Augen? Fern sei natürlich der blasphemische Gedanke, daß bei Abfassung jener Schriften, als deren primarius auctor wir den heiligen Geist selbst anbetend verehren, in der Auswahl des Stoffes u. ä. auch nur der Schatten eines sittlichen Fehlers liege, und wenn die gewöhnliche Ansicht betreffs der Pflicht der Wahrung der Ehre des Nächsten die richtige ist, dann dürfen wir überzeugt sein, daß so oft die heilige Schrift entehrende Fehler berichtet, es geschieht aus Gründen, die das Recht der in ihrer Ehre Verletzten absolut aufheben; aber hier handelt es sich darum, aus dem Verhalten der heiligen Schriftsteller erst einen Schluß zu ziehen auf die Regel, die für die Geschichtschreibung zu gelten hat; und betrachten wir nun die heiligen (Geschichts-)Bücher unbefangen, so glauben wir, daß den Verfassern derselben als oberstes Gesetz der Auswahl des Stoffes weit mehr das der Wahrheit vor Augen geschwebt habe, als daß daneben noch die Rücksicht auf Wahrung der Ehre der Einzelnen hätte in Betracht kommen können.

Zum Schluß nur noch die Bemerkung: Ist etwa durch das hier Vertheidigte dem Larismus Thür und Thor geöffnet? Nein! für den Nächsten bleibt bestehen das Gesetz der Liebe.

Liebt aber jemand den Nächsten nicht, dann liebt er auch Gott nicht; und liebt er Gott nicht, dann scheut er auch nicht die Verletzung einer Rechtspflicht.

Hall (Tirol).

P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

X. (Wo ist in der heiligen Messe beim Offertorium und der secunda ablutio Wasser und Wein einzuschenken?) Dies hat bei der gewöhnlichen Privatmesse nicht in der Mitte des Altars zu geschehen, sondern in cornu epistolae, wie es die Rubriken ausdrücklich vorschreiben (Rit. celebr. missam VII. 4). Der Messdiener soll daher beim Offertorium und wenn er nach der Communio Wein und Wasser zugleich eingießt, nicht gegen die Mitte des Altars zu gehen, sondern in cornu epistolae warten und der Priester soll sich nicht bloß etwas von der Mitte des Altars wegwenden, sondern wirklich ad cornu epistolae gehen. Bei der prima ablutio dagegen, wo der Messdiener nach der Communio nur Wein eingießt, soll der Priester auch bei der Privatmesse in der Mitte stehen bleiben und nur den Kelch nach rechts hinreichen, aber nicht außerhalb der mensa (wegen des heiligen Blutes, das

vielleicht noch zurückgeblieben ist), sondern wie die Rubriken (X. 5) ebenfalls sagen, *super altare*.

Für andere als Privatmessen, zumal wenn das Sanctissimum ausgelegt ist, hat die S. C. R. (22. Juli 1848) folgendes erklärt: „An pro ablucendis vino et aqua pollicibus et indicibus in secunda purificatione post Communionem debeat sacerdos e medio altaris versus cornu epistolae recedere?“ Antwort: Serventur rubricae pro diversitate missae. Diese diversitas missae erklärten einige Rubricisten dahin, daß der Priester bei der missa solemnis nie, bei der missa non solemnis dagegen immer von der Mitte des Altars ad cornu epistolae zu gehen habe, um die secunda purificatio zu nehmen. Speciell bei der missa coram exposito s sacramento gehen die Ansichten hierüber auseinander. Das einfachste ist daher (zumal bei gewöhnlichen heiligen Segenmessen), die prima et secunda purificatio in der Mitte des Altars zu nehmen, ohne sich zuviel mit dem Rücken gegen das Sanctissimum zu wenden.

Wels.

Dr. Johann Gföllner.

XI. (Consecration des Ciboriums.) Zwei Priester, Cajus und Sejus, erörtern die Frage, wie man sich am besten sicher stelle gegen Verlegenheiten, welche eine zweifelhafte Consecration der kleinen Hostien bereiten könne, z. B. in dem Falle, daß man das Ciborium vor der Messe zwar auf den Altar gestellt, aber in der Messe vergessen hatte, dasselbe auf das Corporale zu setzen.

Cajus erklärt: Ich will mir die Verlegenheit nicht bereiten, daß ich nach der Consecration nicht weiß, ob die kleinen Hostien consecrirt sind oder nicht, wenn ich vergessen hatte, sie auf das Corporale zu stellen. Ich mache also ein= für allemal die Intention, dieselben auch dann zu consecriren, wenn sie aus Vergeßlichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Sejus entgegnet: Eine solche Intention ist unerlaubt, denn man darf nur das consecriren, was auf dem Corporale sich befindet.

Cajus: Dann dürfen Sie auch nicht die Intention haben, zu consecriren, falls Sie vergessen, das Ciborium vor der Consecration zu öffnen oder, falls sich das Ciborium zwar auf dem Corporale, aber nicht über dem Altarsteine befindet.

Sejus: Das ist etwas Anderes!

Cajus: Worin besteht denn der Unterschied?

Sejus: Es ist zwar unerlaubt, das Ciborium bei der Consecration geschlossen oder außerhalb des Altarsteins zu lassen. Es ist aber auch unerlaubt, dasselbe auf dem Corporale zu haben, ohne es zu consecriren. Es ist dies noch wohl mehr verkehrt, als jenes. Da man nun von zwei Uebeln das geringere wählen muß, so mache ich ein= für allemal die Intention, alle Hostien zu consecriren, die sich auf dem Corporale befinden, auch wenn ich etwa vergessen hätte, das Ciborium zu öffnen, oder wenn dieses etwa nicht über dem